

© DRSC e.V. || Joachimsthaler Str. 34 || 10719 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.

Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

GFA – öffentliche SITZUNGSSUNTERLAGE

Sitzung:	55. Sitzung GFA / 20.01.2026 / 10:15 – 11:00 Uhr
TOP:	05 – CSRD Erstanwendungsjahr
Thema:	CSRD-Erstanwendungsjahr
Unterlage:	55_05a_GFA_CSRD_Erstanwendungsjahr_Basis

Übersicht

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Accounting Standards Committee of Germany

Briefing Paper: Omnibus I-Paket zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Stand: 17. Dezember 2025)

Einleitung

Dieses Briefing Paper gibt einen Überblick über den finalen Stand des sog. Omnibus I-Pakets, mit Schwerpunkt auf Änderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. der Bilanzrichtlinie (BilanzRL, Richtlinie 2013/34/EU) i.d.F. der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464). Der finale Stand spiegelt die Ergebnisse der Trilogverhandlungen zum Substance Proposal wider, so wie sie am 16. Dezember 2025 im Plenum des EU-Parlaments beschlossen wurden und vom EU-Ministerrat unterstützt werden.

Historie

Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die EU-Kommission das erste Paket mit [Vorschlägen](#) zur Bürokratieentlastung von Unternehmen. Gegenstand dieser Vorschläge war insbesondere das Omnibus I-Paket, welches Vorschläge für zwei Änderungsrichtlinien und eine delegierte Änderungsverordnung enthielt. Der Vorschlag zur Änderungsrichtlinie [COM\(2025\)81 final](#) (sog. Substance Proposal) behandelte vorrangig inhaltliche Änderungen der BilanzRL, der CSRD und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD, Richtlinie (EU) 2024/1760) sowie der Abschlussprüfer-Richtlinie (AbschlussprüferRL, Richtlinie 2006/43/EG). Formal getrennt davon wurden Entwürfe zur Verschiebung des zeitlichen Anwendungsbereichs der CSRD und der CSDDD als Vorschlag zur Änderungsrichtlinie [COM\(2025\)80 final](#) (sog. Stop-the-Clock-Vorschlag¹) veröffentlicht. Zudem wurde der Vorschlag für eine delegierte [Verordnung](#) zur Änderungen delegierter Rechtsakte zur Taxonomieverordnung (TaxonomieVO, Verordnung (EU) 2020/852), [FAQs](#) und ein [Commission Staff Working Document](#) (SWD(2025) 80 final) mit Erläuterungen veröffentlicht. Mit den Vorschlägen verfolgte die EU-Kommission u.a. das Ziel, deutliche Vereinfachungen bei den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erreichen.

Die Veröffentlichung markierte den Auftakt des Gesetzgebungsprozesses, mit dem die Verhandlungen dieser Vorschläge zwischen dem EU-Ministerrat und dem EU-Parlament begonnen. Diese EU-Institutionen mussten sich im Hinblick auf die in den Änderungsrichtlinien unterbreiteten Vorschläge einigen, damit die finalen Änderungsvorschriften im EU-Amtsblatt veröffentlicht und zu geltendem EU-Recht werden konnten. Die EU-Kommission hat eine zügige Verabschiedung angeregt, um insb. den Unternehmen der sog. Welle 2 ausreichend Vorbereitungszeit für deren Nachhaltigkeitsberichterstattung zu geben und gleichermaßen mehr Rechtsicherheit zu schaffen. Dabei hat sie bewusst zeitliche und inhaltliche Aspekte in zwei verschiedene Vorschläge für Änderungsrichtlinien unterteilt, um ggf. in zeitlicher Hinsicht eine schnellere Eingang zu ermöglichen.

Der EU-Ministerrat einigte sich am 26. März 2025 auf seinen [Standpunkt](#) zum Stop-the-Clock-Vorschlag und das EU-Parlament [stimmte](#) am 1. April 2025 für ein beschleunigtes Verfahren, womit kein gesonderter Standpunkt des EU-Parlaments zum Stop-the-Clock-Vorschlag entwickelt wurde. Das EU-Parlament [stimmte](#) am 3. April 2025 für den Stop-the-Clock-Vorschlag.

¹ EU-Kommissar Dombrovskis auf der [Pressekonferenz](#) zum Omnibus I am 26.02.25.

Omnibus I-Paket zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. BilanzRL 1

- zeitliche Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung richtet sich nach Art. 5 der CSRD
- Art. 5 der CSRD wurde noch nicht in dt. Recht umgesetzt und
 - wurde durch die [Stop-the-Clock-RL](#) (Richtlinie (EU) 2025/794) bereits geändert und
 - wird zukünftig durch das finale [Substance Proposal](#) geändert
- durch die Stop-the-Clock-RL bleibt die Logik der drei Wellen von verpflichteten Unternehmen erhalten und der zeitliche Anwendungsbereich wird verschoben
- durch das Substance Proposal wird die Logik der drei Wellen aufgehoben und durch neue Schwellenwerte ersetzt, wobei die neuen Schwellen für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre greifen
- das Substance Proposal enthält zudem ein neues Mitgliedstaatenwahlrecht für Unternehmen der Welle 1, welche die neuen Schwellen nicht überschreiten
- die EU-Kommission intendiert, dass auch das überarbeitete ESRS Set 1 für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden ist (möglicherweise mit einer früheren freiwilligen Anwendung)

Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 1 der CSRD: die Logik der drei Welle

Die Mitgliedstaaten wenden die erforderlichen Vorschriften an, um Artikel 1, mit Ausnahme von Nummer 14, nachzukommen:

- a) auf am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre
 - i. für **große Unternehmen** im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU, bei denen es sich um **Unternehmen von öffentlichem Interesse** im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der genannten Richtlinie handelt und die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von **500 während des Geschäftsjahres Beschäftigten überschreiten**;
 - ii. für **Unternehmen von öffentlichem Interesse** im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2013/34/EU, bei denen es sich um **Mutterunternehmen einer großen Gruppe** im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der genannten Richtlinie handelt und die am Bilanzstichtag auf konsolidierter Basis die durchschnittliche Zahl von **500 während des Geschäftsjahres Beschäftigten überschreiten**;
- b) auf am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre
 - i. für **große Unternehmen** im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU, die nicht unter Buchstabe a Ziffer i dieses Unterabsatzes fallen;
 - ii. für **Mutterunternehmen einer großen Gruppe** im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU, die nicht unter Buchstabe a Ziffer ii dieses Unterabsatzes fallen;
- c) auf am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre
 - i. für **kleine und mittlere Unternehmen** [...];
 - ii. für **kleine und nicht komplexe Institute** [...] oder **kleine und mittlere Unternehmen** [...], die **Unternehmen von öffentlichem Interesse** [...] sind [...];
 - iii. für **firmeneigene Versicherungsunternehmen** [...], und **firmeneigene Rückversicherungsunternehmen** [...]

➤ fast wortgleiche Vorschrift für Emittenten

Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 1 der CSDR i.d.F. der Stop-the-Clock-RL

Die Mitgliedstaaten wenden die erforderlichen Vorschriften an, um Artikel 1, mit Ausnahme von Nummer 14, nachzukommen:

- a) auf am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre
 - i. [...]
 - ii. [...]
 - b) auf am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre **auf am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre**
 - i. [...]
 - ii. [...]
 - c) auf am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre **auf am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre**
 - i. [...]
 - ii. [...]
- durch die Stop-the-Clock-RL bleibt die Logik der drei Wellen von verpflichteten Unternehmen erhalten und der zeitliche Anwendungsbereich wird verschoben
1. Welle
2. Welle
3. Welle

Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 1 der CSDR i.d.F. Stop-the-Clock-RL & Substance Proposal

Die Mitgliedstaaten wenden die erforderlichen Vorschriften an, um Artikel 1, mit Ausnahme von Nummer 14, nachzukommen:

- a) ~~auf am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre auf Geschäftsjahre, die zwischen dem 1. Januar 2024 und einschließlich dem 31. Dezember 2026 beginnen~~
 - i. [...]
 - ii. [...]
 - b) auf am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre
 - i. ~~für große Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU, die nicht unter Buchstabe a Ziffer i dieses Unterabsatzes fallen von Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 übersteigt und deren Nettoumsatzerlöse zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 450 Mio. EUR übersteigen;~~
 - ii. ~~für Mutterunternehmen einer großen Gruppe im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU, die nicht unter Buchstabe a Ziffer ii dieses Unterabsatzes fallen von Mutterunternehmen einer Gruppe, deren Nettoumsatzerlöse auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 450 Mio. EUR übersteigen und deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 übersteigt;~~
 - c) ~~auf am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre~~
 - i. [...]
 - ii. [...]
- durch das Substance Proposal wird die Logik der drei Wellen aufgehoben und durch neue Schwellenwerte ersetzt, wobei die neuen Schwellen für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre greifen

Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 5 CSRD i.d.F. Substance Proposal: neues Mitgliedstaatenwahlrecht

[...]

Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten Unternehmen oder Emittenten, die am Bilanzstichtag – gegebenenfalls auf konsolidierter Basis – Nettoumsatzerlöse von 450 Mio. EUR und die durchschnittliche Zahl von 1 000 während des Geschäftsjahres Beschäftigten nicht überschreiten, von der Befolgung der Maßnahmen ausnehmen, die erforderlich sind, um Artikel 1 – mit Ausnahme von Nummer 14 – sowie Artikel 2 für die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2026 beginnenden Geschäftsjahre nachzukommen.

„[...] Dementsprechend werden Unternehmen, die unter Buchstabe a, aber nicht unter Buchstabe b in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung fallen, ab den am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnenden Geschäftsjahren nicht mehr in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Um den Aufwand so rasch wie möglich zu verringern, sollte es den Mitgliedstaaten dennoch gestattet sein, diese Unternehmen für die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2026 beginnenden Geschäftsjahre von den Berichtspflichten zu befreien. Die Mitgliedstaaten müssen diese Ausnahmeregelung in einer Weise umsetzen, die die Einhaltung des Grundsatzes der Rechtssicherheit gewährleistet.“ (ErwG 18a und 19a Substance Porposal)

- Unternehmen der Welle 1, welche die neuen Schwellenwerte des Substance Proposal nicht überschreiten, können bereits für das Geschäftsjahr 2025 und das Geschäftsjahr 2026 befreit werden (anstatt erst für Geschäftsjahr 2027)